

selben Voraussetzungen ist dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

§ 65

Ausbleiben des Verteidigers

(1) Wenn ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. In solchen Fällen hat das Gericht die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung zu beschließen, wenn es der Angeklagte oder der neu bestellte Verteidiger beantragt.

(2) Das gleiche trifft im Falle der §§ 63 und 72 auf den gewählten Verteidiger zu. In anderen Fällen hat das Gericht auf Antrag des Angeklagten zu prüfen, ob die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten ist.

(3) Wird durch das Versäumnis des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, sind ihm die hierdurch verursachten Auslagen aufzuerlegen.

§ 66

Gemeinschaftliche Verteidigung und mehrere Verteidiger

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten oder Angeklagten widerspricht. Ein Beschuldigter oder Angeklagter kann auch mehrere Verteidiger wählen.

§ 67

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die

Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 63 ff. RAGO.

(2) Der Rückgriff gegen den zu den Auslagen verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Anmerkungen: 1. Zur Berechnung der Gebühren für den im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen bestellten Verteidiger vgl. die RV Nr. 3/79 des Ministers der Justiz vom 6. 4. 1979 (Dul B 2—3/79), deren Grundsätze auch in Strafsachen gegen Erwachsene gelten. Sie lautet:

„Zur weiteren Erhöhung der Qualität der Strafverfahren gegen Jugendliche und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit ist es notwendig, künftig noch besser alle dazu geeigneten Möglichkeiten auszuschöpfen. Einen wirksamen Beitrag können auch die Rechtsanwälte durch die sorgfältige, aktive und sachkundige Mitwirkung als Verteidiger leisten. Zu diesem Zweck haben die Gerichte die gesetzlichen Möglichkeiten des § 72 Abs. 2 StPO voll auszuschöpfen.

Dem für die bestellten Verteidiger entstehenden erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand für die Verteidigung Jugendlicher soll durch sachgerechte Anwendung der Ausnahmeregelung des § 66 RAGO Rechnung getragen werden.

Bei der Beurteilung von Anträgen entsprechend § 66 Abs. 2 RAGO ist zu beachten, daß eine über die Mindestsätze hinausgehende Gebühr für den bestellten Verteidiger in Strafsachen gegen Jugendliche, ebenso wie in Strafsachen gegen Erwachsene, insbesondere in Frage kommt,

a) wenn zu seiner Vorbereitung auf die Hauptverhandlung besonders zeitaufwendige Arbeiten erforderlich waren (z. B. Durcharbeitung von Gutachten, Tatortbesichtigungen, Aussprachen mit Kollektiven oder Vertretern anderer gesellschaftlicher Kräfte, Überprüfung von umfangreichen Schadenersatzansprüchen, mehrfache Besuche und Gespräche mit inhaftierten Jugendlichen oder deren Erziehungsberechtigten);

b) wenn es sich um rechtlich schwierige Probleme handelt, die eine besonders